

**RS OGH 2004/4/15 2Ob36/04i,
1Ob231/13x, 10Ob12/14h,
9Ob32/16w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2004

Norm

ABGB §1170

ABGB §1486

Rechtssatz

Eine nicht nach Verrichtung "in gewissen Abteilungen" erstellte Teilrechnung, die vereinbarungsgemäß "nach Maßgabe des prozentuellen Baufortschritts" gelegt werden kann, unterliegt nicht der gesonderten Verjährung; eine gesonderte Verjährung dieser Teilrechnung kommt lediglich insoweit in Betracht, als der Unternehmer durch Zeitablauf den Anspruch auf derartige Abschlagszahlungen verliert; der Unternehmer verliert aber dadurch nicht seinen Anspruch auf den Werklohn, der erst nach Vollendung des gesamten Werkes fällig wird. Er kann daher eine derartige, allenfalls verjährte Teilrechnung in die Schlussrechnung aufnehmen und innerhalb der für diese offen stehenden Verjährungsfrist geltend machen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 36/04i

Entscheidungstext OGH 15.04.2004 2 Ob 36/04i

- 1 Ob 231/13x

Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 231/13x

Auch

- 10 Ob 12/14h

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 12/14h

- 9 Ob 32/16w

Entscheidungstext OGH 26.07.2016 9 Ob 32/16w

Auch; Beisatz: Bei der Verrechnung einzelner Teilleistungen nach prozentuellem Baufortschritt handelt es sich

nicht um die Verrechnung einzelner voneinander unabhängiger Leistungen, sondern um die Verrechnung

aufeinander aufbauender Teilleistungen im Rahmen des gesamten Bauprojekts. Bei derartigen

Abschlagszahlungen, die nur ein Akonto bzw einen Vorschuss auf das Schlussrechnungsentgelt darstellen,

beginnt die Verjährung der Forderung, die in der Abschlagsrechnung geltend gemacht wird, erst mit der Fälligkeit des Werklohns bzw der Schlussrechnung und nicht schon ab Fälligkeit der Abschlagsrechnung. (T1)

Beisatz: Wann in diesem Sinn von einem Werk „in gewissen Abteilungen“ auszugehen ist, entscheiden der Parteiwille und die Übung des redlichen Verkehrs. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118840

Im RIS seit

15.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at